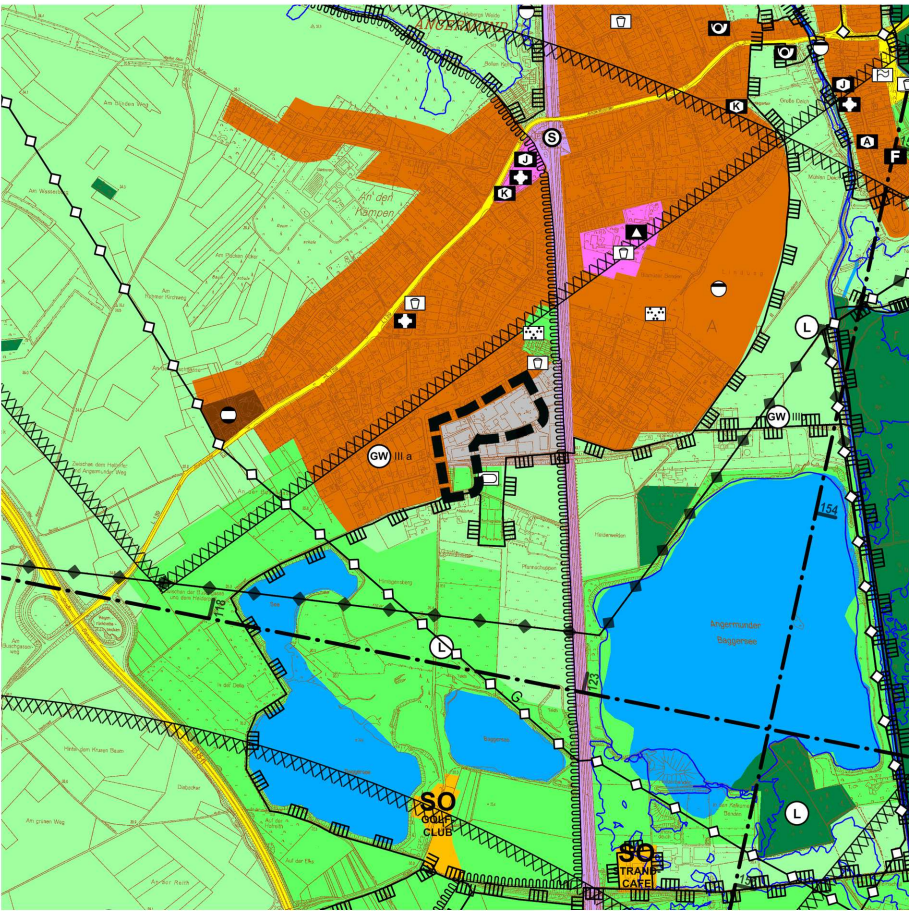
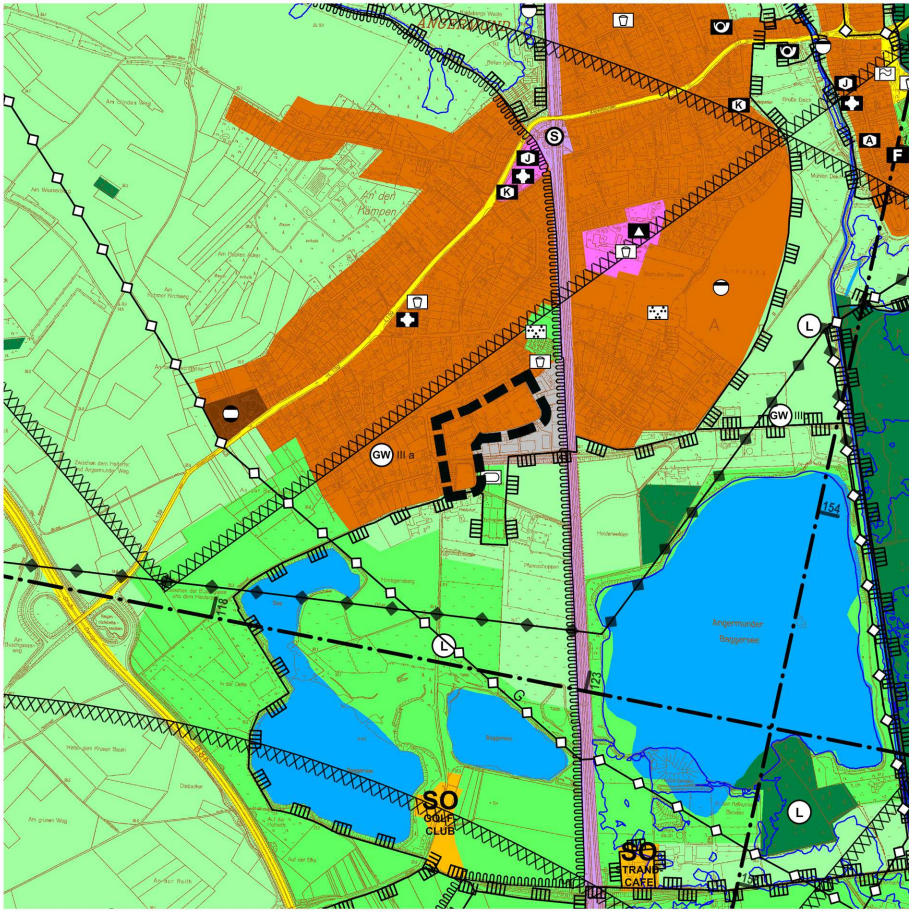




Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	Angefertigt: Düsseldorf, den	Dieser Plan ist durch Beschluss des Rats- ausschusses für Planung und Stadtentwick- lung der Stadt am BauGB aufgestellt worden.	Die aufgrund des Beschlusses des Ratsaus- schusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom durchzuführende Beteiligung der Öffent- lichkeit erfolgte am
Stadtgrenze	Wohnbaufläche	Fläche für den Gemeinbedarf	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Stadtbezirksgrenze	Besonderes Wohngebiet	Öffentliche Verwaltungen	Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Katasteramt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Gemischte Baufläche	Schulen			
	Dorfgebiet	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Mischgebiet	Kindergarten K Einrichtung der Jugendhilfe J z.B. J Einrichtung der Altenhilfe A			
	Kerngebiet	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Gewerbliche Bauflächen	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Gewerbegebiet	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Industriegebiet	Post			
	Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Hafen	Schutzbauwerk			
		Feuerwehr			
VERKEHR	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN	LEITUNGEN	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Autobahnen und autobahn - ähnliche Straßen	Flächen für Versorgungs- anlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Ab- wasser und festen Abfallstoffen	oberirdisch z.B. E	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Oberbürgermeister
Autobahn A	Elektrizität	unterirdisch z.B. W			
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Gas	Hochspannungsfreileitung E			
Bundesstraße B	Fernwärme	Gasleitung G			
Landstraße L	Wasser	Wasserleitung W			
Kreisstraße K	Abfall	Mineralölproduktenleitung Ö			
Ruhender Verkehr	Abwasser	Äthylenleitung Ä			
Bahnanlagen		LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT			
Bahnhof		Fläche für die Landwirtschaft			
S - Bahn - Haltestelle		Fläche für Wald			
Stadtbahn					
Stadtbahn - Haltestelle					
Fläche für den Luftverkehr					
Flughafen					
Segelfluggelände					
GRÜNFLÄCHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.		Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Grünfläche	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	Umgrenzung des Bauschutz- bereichs gem. Luftverkehrs- gesetz (bezogen auf End- ausbau)	Die Bezirksregierung Im Auftrag	Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Parkanlage	Naturschutzgebiet	Umgrenzung des Fluglärm- schutzgebietes gem. Landes- entwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A			
Dauerkleingärten	Landschaftsschutzgebiet	Grenzen des Fluglärmschutzbereichs aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) und der (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldV) vom 25.Oktober 2011 (GV. NRW. 2011 S.502)			
Sportplatz	Überschwemmungsgebiet	Tag - Schutzzone 1			
Spielplatz	Schutzgebiet für Grund- und Quell- wassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II	Tag - Schutzzone 2			
Zeltplatz	Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhen- beschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der einge- tragenen Achse	Nacht - Schutzzone			
Badeplatz, Freibad		SONSTIGES			
Friedhof		Umgrenzung des Sanierungsgebietes			
Festplatz		Siedlungsschwerpunkt nach dem Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 05.10.1989 und Rd. Erl. des Innenministers NRW vom 05.10.1976.			
Gehwegverbindung zwischen Grünflächen					



Landeshauptstadt Düsseldorf

Flächennutzungsplan-
änderung
Nr. 169
Wacholderstraße

Stadtbezirk 5
Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.